Die Beihilfekasse informiert

Januar 2022 Ausgabe 1/2022

Liebes Kollegium, liebe Kund*innen,

auch mit dieser Ausgabe möchten wir Sie wieder über Neuerungen rund um das Thema Beihilfe informieren.

I. Änderungen der Beihilfenverordnung

Zum 24.12.2021 ist die Elfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (BVO NRW) vom 01. Dezember 2021 auf der Basis des § 75 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) in Kraft getreten. Die vollständigen Regelungen können Sie im Internet unter www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/beihilfekasse oder im Intranet unter Personal / Beihilfe einsehen. Über die wesentlichen Änderungen möchten wir Sie im Folgenden gerne informieren. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Die nachstehenden Änderungen gelten für Aufwendungen, die ab dem 24.12.2021 entstanden sind. Die Änderungen in Bezug auf die Einkommensgrenze sowie die Belastungsgrenze gelten allerdings erst für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2021 entstanden sind.

Einkommensgrenze Ehegatt*innen beziehungsweise eingetragene Lebenspartner*innen

Die Einkommensgrenze für nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegatt*innen oder für nicht selbst beihilfeberechtigte eingetragene Lebenspartner*innen wurde von 18.000 Euro auf 20.000 Euro angehoben. Für den Beihilfeanspruch zu den Aufwendungen des vorgenannten Personenkreises als berücksichtigungsfähige Angehörige sind nun die Einkommensverhältnisse im Jahr vor Entstehen der Aufwendungen maßgeblich.

Den Einkünften nach § 2 Absatz 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes werden hinzugerechnet:

1. die Differenz zwischen dem Besteuerungs- oder Ertragsanteil nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes und dem Bruttobetrag **bei erstmaligem Rentenbezug ab dem 1. Januar 2022** und

2. ausländische Einkünfte im Sinne von § 34d des Einkommensteuergesetzes.

Zur Verdeutlichung finden Sie nachfolgend ein Beispiel zur Berechnung des maßgeblichen Einkommens im beihilferechtlichen Sinne bei erstmaligem Rentenbezug ab 01.01.2022:

Steuerpflichtiger Teil der Rente	17.220,00 Euro
abzüglich Werbungskosten	102,00 Euro
Gesamtbetrag der Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid	17.118,00 Euro
zuzüglich Differenz zwischen Besteuerungsanteil und Bruttorentenbetrag (steuerfreier Teil der Rente laut Einkommensteuerbescheid)	3.780,00 Euro
Maßgebliches Einkommen	**20.898,00 Euro**

Die Einkommensgrenze von 20.000,- Euro erhöht sich regelmäßig im gleichen Verhältnis, wie sich der entsprechende Rentenwert West erhöht und wird auf volle Euro aufgerundet. Eine erstmalige Anpassung erfolgt ab einer Rentenerhöhung West im Kalenderjahr 2022 mit Wirkung für das auf die Rentenerhöhung folgende Kalenderjahr (zum Beispiel: Rentenerhöhung West zum 01.07.2022 um 1,5 %; Anpassung der Einkommensgrenze für das Jahr 2023 auf 20.300,- Euro).

Sofern das Einkommen Ihres/r Ehegatten*in oder eingetragenen Lebenspartners*in im letzten Jahr zwischen 18.000 Euro und 20.000 Euro lag, bitten wir für die Überprüfung des Beihilfeanspruchs um die Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheides, so dass der Krankenversicherungsschutz gegebenenfalls angepasst werden kann. Sollte Ihnen der Einkommensteuerbescheid für 2021 noch nicht vorliegen, bitten wir zunächst den letzten Einkommensteuerbescheid einzureichen.

Zweibettzimmer im Krankenhaus

Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Zweibettzimmers sind grundsätzlich beihilfefähig. Für Aufwendungen ab dem 24.12.2021 gilt, dass nur noch der niedrigste Zweibettzimmersatz der jeweiligen Fachabteilung für Wahlleistungspatient*innen ohne gesondert in Rechnung gestellte Komfortzusatzleistungen als beihilfefähig anerkannt werden kann.

Unterbringung einer Begleitperson

Aufwendungen für eine aus medizinischen Gründen notwendige Unterbringung einer Begleitperson sind beihilfefähig. Ist eine Mitnahme ins Krankenhaus jedoch nicht möglich, sind Aufwendungen für die Unterbringung der Begleitperson auch außerhalb des Krankenhauses bis zur Höhe der Kosten für eine Mitnahme der Begleitperson in das Krankenhaus beihilfefähig. Derzeit können für die Unterkunft und Verpflegung der medizinisch notwendigen Begleitperson höchstens 45,00 Euro für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des vollstationären Krankenhausaufenthalts als beihilfefähig anerkannt werden.

Visusverbessernde Operationen

Mit der Elften Änderung der BVO NRW werden neben der chirurgischen Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung (LASIK und vergleichbare Verfahren) weitere visusverbessernde operative Maßnahmen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ausnahmsweise als beihilfefähig anerkannt.

a) Austausch natürlicher Linsen
Bei einer reinen visusverbessernden Operation sind die Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn der Austausch der natürlichen Linse die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen. Die Aufwendungen für die Linse sind dabei bis zu einem Betrag von 300 Euro je Auge neben den Operationskosten beihilfefähig. Der Höchstbetrag von 300 Euro gilt auch für Linsen im Rahmen einer Kataraktoperation.

b) Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung (LASIK und vergleichbare Verfahren)
Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur der Sehschwäche durch Brille oder Kontaktlinsen oder in Kombination nicht möglich ist.

c) Implantation einer additiven Linse (auch Add-on-Intraokularlinse)
Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Implantation die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen.

d) Implantation einer phaken Intraokularlinse
Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Implantation die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen.

Vor Durchführung der Behandlungen ist mit Ausnahme der Kataraktoperation die Zustimmung der Beihilfestelle einzuholen. Diese kann neben der Beteiligung einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes eine Augenklinik (zum Beispiel Universitätsaugenklinik), die die Behandlung nicht selbst durchführen wird, um eine gutachterliche Stellungnahme bitten.

Refraktive Hornhautimplantationen zur Korrektur der Presbyopie sind mangels Wirksamkeitsnachweis wissenschaftlich nicht anerkannt und daher leider nicht beihilfefähig.

Aufwendungen für Heilbehandlungen durch nichtärztliche Leistungserbringer*innen

Das Leistungsverzeichnis für Heilbehandlungen (Anlage 5 zur BVO NRW) wurde mit der elften Verordnungsänderung angepasst. Eine vollständige Übersicht können Sie im Internet unter www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/beihilfekasse oder im Intranet unter Personal/ Beihilfe einsehen.

Aufwendungen für eine podologische Behandlung (Nummern 59 bis 61 des Leistungsverzeichnisses) sind nur beihilfefähig, wenn sie zur Behandlung krankhafter Schädigungen am Fuß infolge Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom), einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie oder eines neuropathischen Schädigungsbildes als Folge eines Querschnittsyndroms dienen. Eine Anerkennung der vorstehenden Aufwendungen aufgrund einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung der Selbstständigkeit ist für Aufwendungen ab dem 24.12.2021 nicht mehr möglich.

Belastungsgrenze

Die Belastungsgrenze für Aufwendungen für verordnete nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel entfällt für Aufwendungen ab dem 01.01.2022. Die Höhe der Belastungsgrenze für Selbstbehalte im Krankenhaus, für Eigenanteile bei zahntechnischen Leistungen und für die Kostendämpfungspauschale beträgt nun 2 Prozent der Jahresdienstbezüge oder Jahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

II. Weitere Hinweise zum Beihilfenrecht

Aufwendungen einer stationären Rehabilitationsmaßnahme

Bei einer stationären Rehabilitationsmaßnahme sind die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Behandlung grundsätzlich in Höhe der Preisvereinbarung (Pauschale) beihilfefähig, die die Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger (Rentenversicherung, Krankenversicherung) getroffen hat. Sofern neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung ärztliche Leistungen, Arzneimittel und / oder Heilbehandlungen gesondert in Rechnung gestellt werden, ist die zu berücksichtigende Pauschale nach § 6 Absatz 3 BVO NRW um 30% zu kürzen.

Sie können diese Kürzung im Festsetzungsverfahren vermeiden, wenn Sie mit den Abrechnungsunterlagen der Rehabilitationsmaßnahme eine Bescheinigung der Einrichtung vorlegen, aus der hervorgeht, dass neben der Pauschale für Unterkunft und Verpflegung keine weiteren Leistungen im vorstehenden Sinne berechnet werden. Den Vordruck erhalten Sie mit der entsprechenden Voranerkennung, im Rahmen einer Anschlussheilbehandlung wird dieser auf Anfrage zugesandt. Bitte lassen Sie die Bescheinigung – soweit keine Aufwendungen im oben stehenden Sinne in Rechnung gestellt werden - zum Ende der Rehabilitationsmaßnahme ausfüllen. Sollte die Rehaeinrichtung ungeachtet der bereits ausgefüllten Bescheinigung dennoch Aufwendungen im vorstehenden Sinne in Rechnung stellen, ist die Pauschale auch nachträglich um 30% zu kürzen. Die entstandene Überzahlung wird in diesen Fällen von Ihnen zurückgefordert.

Soweit eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung auch über Abteilungen verfügt, die die

Voraussetzungen als Krankenhaus im Sinne von § 107 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, setzt die Beihilfefähigkeit der geplanten Rehamaßnahmen in diesen Abteilungen ebenfalls eine vorherige Anerkennung der Beihilfestelle voraus.

Die vorherige Anerkennung gilt als erteilt, wenn die Krankenversicherung die medizinische Notwendigkeit der stationären Krankenhausbehandlung im Vorhinein bescheinigt hat und die Beihilfestelle feststellt, dass es keine Anhaltspunkte gibt, die eine abweichende Entscheidung rechtfertigen könnten.

Wegfall der Kostendämpfungspauschale geplant

Die nordrhein-westfälische Landesregierung plant mit dem „Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“, die Kostendämpfungspauschale ab dem Jahr 2022 entfallen zu lassen. Der entsprechende Gesetzentwurf soll dem Landtag in Kürze im Rahmen eines Gesetzespakets zur Anpassung der Beamten-Alimentation zugeleitet werden.

Bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung wird die bisherige Rechtslage weiterhin Anwendung finden und damit auch die Kostendämpfungspauschale für Aufwendungen in Abzug gebracht, die ab dem 01.01.2022 in Rechnung gestellt werden.

Soweit die geplanten Änderungen rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft treten, wird die für das Jahr 2022 gegebenenfalls einbehaltene Kostendämpfungspauschale wieder ausgezahlt. **Vor diesem Hintergrund sind Widersprüche gegen den Abzug der Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2022 nicht erforderlich.**

III. Allgemeine Hinweise

Die Beihilfekasse hat derzeit nicht nur ein erhöhtes Belegaufkommen, sondern auch stetig steigende Antragszahlen zu verzeichnen. Es erreichen uns leider täglich viele Anträge, in denen am selben Tag einzelne Belege mit jeweils einem Antrag eingereicht werden. Sie können uns unterstützen, indem Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen mit einem Antrag mehrere Belege einzureichen. Die BeihilfeApp ermöglicht es Ihnen mehrere Belege zu fotografieren und mit einem App-Antrag einzureichen.

Sicherlich lädt die BeihilfeApp dazu ein, eingegangene Rechnungen und auch Belege mit Kleinbeträgen unmittelbar abzufotografieren und bei der Beihilfekasse einzureichen. Dennoch möchten wir an dieser Stelle angesichts erhöhter Aufwände in der Beihilfekasse an Sie appellieren, Ihre Abrechnungsbelege zunächst zu sammeln und anschließend gebündelt einzureichen.

Rechnungen, die einen QR-Code enthalten, können auch per Beihilfe NRW-App eingereicht werden. Leider enthalten die via QR-Code eingereichten Rechnungen nicht immer die vollständigen Rechnungsdaten. So werden zum Beispiel Begründungen für Schwellenwertüberschreitungen nicht konsequent übermittelt oder die Rechnungsbeträge sind nicht schlüssig. Bitte prüfen Sie vor dem Absenden Ihres Antrages, ob die eingereichte Rechnung vollständig ist. Anderenfalls besteht weiterhin die Möglichkeit die Rechnung mittels Beihilfe-App abzufotografieren oder auf dem Postweg an die Zentrale Scanstelle zu schicken.

Neuorganisation der Beihilfekasse

Im Rahmen eines Verwaltungsreformprojektes wurde die Beihilfekasse zu einer Spezialistenorganisation weiterentwickelt, um den stetig wachsenden Anforderungen im Beihilfebereich gerecht zu werden. Die bisherige buchstabenmäßige Zuständigkeit der vier Servicebereiche ist entfallen und richtet sich nun nach Art der Aufwendungen.

Vor diesem Hintergrund wurden die folgenden Schwerpunktbereiche eingeführt:

- Pflege
- Zähne
- Krankenhaus

Die übrigen Beihilfethemen werden künftig vorrangig durch den Bereich "allgemeine Beihilfebearbeitung" betreut.

Ziel dieser organisatorischen Maßnahme ist eine Qualitätsoptimierung sowie eine effizientere Aufgabenerledigung durch Spezialkompetenzen in den Bereichen Pflege, Zähne und Krankenhaus.

Bei Fragen zu den Schwerpunktbereichen (Pflege, Zähne und Krankenhaus) und bei allgemeinen Fragen zum Thema Beihilfe wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiter*innen. Die Kontaktliste finden Sie auf der letzten Seite.

Umzug der Beihilfekasse

Zwischenzeitlich ist die Dienststelle - 1100 Zusatzversorgung und Beihilfe - zum 26. April 2021 in das Gebäude 14 auf dem Gelände der Rhein Energie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln umgezogen.

Der aktuelle Bearbeitungsstand ist für Sie im Internet unter www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/beihilfekasse oder im städtischen Intranet unter Personal/Beihilfe abrufbar. Bitte haben Sie daher Verständnis, dass wir Sie bitten, von Fragen zum Eingang eines Beihilfeantrages abzusehen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen der Beihilfekasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Beihilfekasse

Weitere Informationen

Weitere Informationen der Beihilfekasse, wie beispielsweise zu

- den aktuellen Bearbeitungszeiten und zu anderen Beihilfethemen,
- den Sprechzeiten und den Zutrittsregelungen zum Dienstgebäude,
- zum Antragsverfahren
- sowie Formulare, Rechtsgrundlagen und die Datenschutzerklärung

finden Sie im Internet unter www.stadt-koeln.de/politik-und.verwaltung/beihilfekasse oder im städtischen Intranet unter Themen/Personal/Beihilfe.

Impressum

Stadt Köln, Beihilfekasse (1100/3)

Der Geschäftsführer

Parkgürtel 24 (Gebäude 14), 50823 Köln

Fax: 02 21 / 2 21 - 6 56 92 20

Email: beihilfe@stadt-koeln.de

Redaktion: Irina Donde und Daniel Esch

V. i. S. d. P.: Holger Vogel

Ihre Ansprechpartner*innen bei der Beihilfekasse auf einen Blick:

Schwerpunktbereich	Ansprechperson	Telefon
Allgemeine Beihilfesachbearbeitung	Herr Brumpreuksch	0221/221-31520
	Herr Esser	0221/221-33115
	Frau Reimann	0221/221-23271
	Frau Kussan	0221/221-23102
	Frau Ouali	0221/221-22276
	Frau Winkelheide	0221/221-23109
	Frau Niemann	0221/221-31870
	Frau Sandhu	0221/221-23114
	Herr Lucks	0221/221-22284
Sachbearbeitung Zähne	Frau Bargan	0221/221-33111
	Frau Konrads	0221/221-22277
	Frau Necker	0221/221-23275
	Frau Nehring	0221/221-23769
Sachbearbeitung Pflege	Frau Bischoff	0221/221-23105
	Frau Fitzner	0221/221-23103
	Frau Raimann	0221/221-22218
	Frau Schröder	0221/221-24249
Sachbearbeitung Krankenhaus	Frau Bosbach	0221/221-21324
	Frau Hoppen	0221/221-23107
	Frau Müller	0221/221-23115
	Frau Schumacher	0221/221-22279
	Frau Siegburg	0221/221-32218
Leitung allgemeine Beihilfebearbeitung	Frau Quade	0221/221-32993
Leitung Zähne	Frau Bussar	0221/221-22194
Leitung Pflege	Frau Rudolph	0221/221-23174
Leitung Krankenhaus	Frau Donde	0221/221-23111
Leitung Beihilfefestsetzung / stellv. Abteilungsleitung	Herr Esch	0221/221-22285
Abteilungsleitung und Leitung Gebietszentrum	Herr Vogel	0221/221-22280
Risikomanagement	Frau Wiegel	0221/221-22286

Postanschrift: Zentrale Scanstelle Beihilfe, 32746 Detmold

Anschrift Dienstgebäude: Beihilfekasse der Stadt Köln, Parkgürtel 24, 50823 Köln

Email: beihilfe@stadt-koeln.de

Telefax: 0221/221-6569220

Internet: www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/beihilfekasse

Sprechzeiten der Beihilfekasse

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung, mittwochs geschlossen